



N i e d e r s c h r i f t

über die 36. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 27. Januar 2026, um 18:00 Uhr, im Mehrzwecksaal Magdalengarten, Zollstraße 8

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid

2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.

StR Johannes Tilg, B.A.

StR Daniel Neuner

StR Christoph Sailer

StRⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz

GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch

GR Dr.jur. Christian Visintainer

GR Mag. Michael Schober

Ersatz-GRⁱⁿ Monika Gärtner

Vertretung für Herrn
GR Florian Staudinger

GR Ing. Dieter Schirak

GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Ersatz-GRⁱⁿ Gabriele Sailer

Vertretung für Frau
GRⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner

GR Benjamin Hinterholzer

GRⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc

GRⁱⁿ Angelika Sachers

GR Florian Katzengruber, BSc MA

GR Michael Henökl

GRⁱⁿ Patricia Kalischnig

GR Mag. (FH) Thomas Viertl

16. StVO 2026/002 Parkplatz Stiftsgarten: Neuverordnung Kurzparkzone
17. Neuverordnung der Parkabgabeverordnung
18. Städtepartnerschaft Arco
19. Antrag der "FPÖ Hall" zur Durchführung eines Graffitiwettbewerbes für Jugendliche bei der Unterführung Rohrbachstraße/Lorettostraße
20. Personalangelegenheiten
21. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 21.1. Dringlichkeitsantrag Weiterentwicklung "Seniorenwohnen" zu "Betreutes Wohnen"

Bgm. Margreiter:

Liebe Kolleginnen und Kollegen vom Gemeinderat, herzlich willkommen zur 36. Sitzung unseres Gemeinderates. Wir sind heute in einer neuen Location und etwas gemütlicher zusammengerückt. Ich hoffe, dass auch die Temperatur entsprechend ist, dass es nicht zu heiß und nicht zu kalt ist, dass vor allem die Gehirnfunktionen von allen während der gesamten Sitzung perfekt aufrecht bleiben. Mein herzlicher Gruß gilt natürlich Ihnen, meine Damen und Herren, die uns via Streaming entweder jetzt oder zeitversetzt begleiten. Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich Frau GR Bucher-Innerebener - sie wird vertreten durch Frau Ersatzgemeinderätin Gabriele Sailer -, und Herr GR Staudinger - vertreten durch Frau Ersatzgemeinderätin Monika Gärtner. Herzlich willkommen. Ich begrüße an meiner Seite sozusagen den Hausherrn Georg Berger, sowie meine Mitarbeiter aus dem Rathaus, Herrn Finanzverwalter Günther Schoiswohl und Herrn Stadtamtsdirektor Bernhard Knapp. Mein herzlicher Gruß gilt natürlich ebenso den Vertretern der Presse, die uns auch heute wieder begleiten und dann ausgewogen und sachgerecht berichten werden.

zu 1. **Niederschrift vom 25.11.2025 und 13.01.2026**

Beschluss:

Die Niederschriften werden einstimmig genehmigt.

zu 21.1. **Dringlichkeitsantrag Weiterentwicklung „Seniorenwohnen“ zu „Betreutes Wohnen“**

TOP 21.1. wird als Dringlichkeitsantrag unmittelbar nach TOP 1. behandelt.

Bgm. Margreiter:

Dann darf ich als nächstes einen Dringlichkeitsantrag einbringen. Es geht um einen Antrag, der bereits sowohl im Finanzausschuss, als auch im Stadtrat behandelt wurde, der allerdings aufgrund eines Lapsus eben nicht ursprünglich in der Tagesordnung aufgeschienen ist und deshalb jetzt - wenn der Gemeinderat einverstanden ist - dringlich behandelt wird. Es geht um den Antrag „Weiterentwicklung Seniorenwohnen zu betreutem Wohnen“. Sollten wir darüber diskutieren, haben wir den Georg Berger da, der da entsprechende Fragen beantworten kann.

Seid ihr damit einverstanden, dass dieser Antrag dringlich behandelt wird? Ich würde ihn dann in der Tagesordnung gleich an den Beginn vorziehen. Wer dafür ist, bitte um ein Zeichen mit der Hand. Wer dagegen ist, bitte ebenfalls. Stimmenthaltung? Sehe ich auch keine.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt

- a) die qualitative Weiterentwicklung der Leistung „Seniorenwohnen“ im Objekt Milser Straße 4 a-c, zu „Betreutes Wohnen“ gemäß der der Richtlinie des Landes Tirol für „Betreutes Wohnen“ in „Variante B“.
- b) das Mietvertragsmuster für betreutes Wohnen gemäß Anlage
- c) die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe dieser Mietwohnungen durch Abschluss dieses Vertrages.
- d) die Mietvertragsänderung gemäß Anlage, zur Optierung vom bisherigen Mietvertrag für „Seniorenwohnen“ in „Betreutes Wohnen“.
- e) das Betreuungsvertragsmuster für „Betreutes Wohnen“.
- f) die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Betreuungsverträgen.
- g) das Entgelt 2026 für Mieten „Betreutes Wohnen“ in Höhe von netto € 16,42 pro m² und eine monatliche Betreuungspauschale pro Bewohner in Höhe von netto € 239,00.

Mit Wirkung ab 01.02.2026 wird den Mieterinnen und Mietern des Objektes ermöglicht, die Leistungen gemäß der Richtlinie für „Betreutes Wohnen“ zu beziehen. Der Zeitpunkt der Leistungsbezugsänderung kann von der jeweiligen Mieterin, vom Mieter durch Abschluss einer Mietvertragsänderung in Verbindung mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages frei gewählt werden.

Neu abzuschließende Betreuungs- und Mietverträge sind fortan nach den neuen Vertragsmustern b) und e) zu gestalten.

BEGRÜNDUNG:

Derzeit betreibt die Stadtgemeinde Hall in Tirol und verwalten die „Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall“ eine Einrichtung „Seniorenwohnen“ mit 35 Wohnungen an der Adresse Milser Straße 4a-d. Die Wohneinheiten werden nach den Bestimmungen des MRG iVm. dem ABGB vermietet, Empfängerkreis sind Bürgerinnen und Bürger aus Hall in Tirol, welche mindestens ein Lebensalter von 65 Jahren haben.

Im Mietpreis ist ein Betreuungspauschal enthalten, welches einen täglichen Besuch zur Nachschau durch eine Pflegeperson beinhaltet.

Diese Wohnform soll nun gemäß Strukturplan Pflege 2023-2033 in Verbindung mit der Richtlinie für „Betreutes Wohnen“ weiterentwickelt werden. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben PFL-WA-AL-2/51-2025 vom 18.11.2025 die Zuweisung von 43 Plätzen für „Betreutes Wohnen“ aus dem Strukturplan bewilligt. Dieses Kontingent verteilt sich auf 8 Wohnungen zur Belegung mit zwei Personen und 27 Wohnungen zur Belegung mit einer Person.

Den aktuell hier lebenden älteren Personen wird das Angebot unterbreitet, Leistungen gemäß der Richtlinie „Betreutes Wohnen“ zu beziehen, sofern diese die Förderkriterien erfüllen. Auch eine spätere Optierung soll ermöglicht werden. Alle künftig entstehenden Miet- und Betreuungsverhältnisse werden gemäß der Richtlinie begründet. Die Vergabe der Wohneinheiten erfolgt fortan gemäß Punkt 5.4. „Anspruchsberechtigter Personenkreis“ der Richtlinie „Betreutes Wohnen“ an Bürgerinnen und Bürger mit vorherigem Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, in Anlehnung an die Kriterien der Wohnungsvergabe der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, analog zur Praxis des Abschlusses von Heimverträgen, nunmehr auch Miet- und Betreuungsverträge nach den hier vorliegenden Mustern zu unterfertigen. Eine Delegation an den Geschäftsführer ist möglich.

Durch die im Seniorenwohnen im Mietpreis enthaltene Betreuungsleistung, ist für neue Miet- und Betreuungsverträge ein eigener reduzierter Mietpreis und ein eigens ausgewiesener Betrag als Betreuungspauschale festzusetzen. Die Höhe der Betreuungspauschale wird jährlich vom Amt der Tiroler Landesregierung verlautbart, eine Einkommensabhängige Förderung bis zu 100% ist möglich.

Die Wohnung Top 1500 in der Milser Straße 4a ist mit rund 80 m² nach der Richtlinie des Landes Tirol zu groß für eine Verwendung als Wohnung für „Betreutes Wohnen“. Sie kann aber als Gemeinschaftsraum genutzt werden, oder später als „alternative Wohnform für ältere Menschen“ (Senioren-Wohngemeinschaft) genutzt werden. Dies ist aber nicht Gegenstand dieses Antrages.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter:

Gibt es Wortmeldungen oder Fragen an den Herrn Berger?

StR Schramm-Skoficz:

Ich hätte eine Frage, nachdem ich gestern leider verhindert war: Ist es dann nach wie vor möglich, dass Menschen mit einer Sozialindikation, zum Beispiel wenn sie im dritten Stock wohnen und nicht mehr herunterkommen, dann trotzdem, so wie bisher, in dieses Wohnen einziehen können?

Herr Georg Berger:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, vorweg darf ich Sie alle sehr herzlich in unserer Einrichtung Seniorenpark HALLIT willkommen heißen. Ich hoffe, dass es noch viele Sitzungen dieser Art bei uns im Haus gibt. Wir stellen uns da sehr gerne als Gastgeber zur Verfügung und wünschen euch viele positive Beschlüsse im Sinne dieser schönen Stadt. Zur Frage: Es gibt Kriterien, die vom Land Tirol durch diese Richtlinie vorgegeben werden. Diese decken sich zu weiten Teilen mit den bisherigen Kriterien. Sehr wohl ist aber neu dazugekommen, dass zumindest ein Pflege- und Betreuungsbedarf vorhanden sein muss, um überhaupt in Frage zu kommen, dort eine Mietwohnung zu bekommen. Wir gehen davon aus, dass - wenn jemand zum Beispiel im dritten Stock wohnt und aufgrund dieser Barriere in Verbindung mit dem Alter oder in Verbindung mit einer Behinderung Einschränkungen hat, - diese Person ohnehin den Pflegebedarf der Stufe 1 zuerkannt bekommt. Sollte das in einem Einzelfall nicht möglich sein, dann wäre für eine Ausnahmeregelung der Stadtrat zu befragen. Diese Möglichkeit gibt es also immer noch. Dazu braucht es aber ein Gutachten – das ist vielleicht übertrieben -, aber eine Bestätigung der Pflegedienstleitung der mobilen Pflege oder der Pflegedienstleitung der Wohn- und Pflegeheime, wo fachlich festgehalten wird,

dass dieser Bedarf gegeben ist, warum diese Sozialindikation gegeben ist. Aber dann sind solche Ausnahmen auch nach der Richtlinie möglich.

GR Kalischnig:

Ich hätte eine kurze Frage zum Punkt c) - die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe dieser Mietwohnungen. Nach welchen Kriterien oder nach welchem Schema werden die Wohnungen vergeben?

Herr Georg Berger:

Die Kriterien, nach denen die Wohnungen vergeben werden, finden sich in der Richtlinie des Landes Tirol, sind also tirolweit gleich und somit auch für unsere Stadtgemeinde. Soll ich sie einzeln vorlesen?

GR Kalischnig:

Nein, aber gibt es da Reihungen?

Herr Georg Berger:

Genau; wenn man die Richtlinie erfüllt, dann entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung. So wie bisher auch schon. Wir haben das beim Seniorenwohnen gleich gemacht, nur dass es andere, oder eigentlich weniger Kriterien gegeben hat.

GR Kalischnig:

Also die Reihung erfolgt dann quasi nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Herr Georg Berger:

Damit man auf die Liste kommt, muss man die Kriterien erfüllen, und dann entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Sollten begründete Ausnahmen notwendig sein, hat der Stadtrat immer die Möglichkeit, eine solche zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

StR Schramm-Skoficz:

Etwas Organisatorisches: Wer macht denn die Protokollunterfertigung?

Bgm. Margreiter:

Ja, genau, das muss ich noch nachholen. Ich muss das und noch etwas anderes nachholen. Als erstes möchte ich die physisch anwesenden Besucher bei unserer Gemeinderatssitzung herzlich begrüßen. Vor lauter Dringlichkeit habe ich das vorher vergessen. Bitte um Entschuldigung, umso herzlicher seid ihr hier begrüßt. Und als zweites bitte ich Herrn GR Schober und Frau GR Sachers, als Protokollunterfertiger zur Verfügung zu stehen. Danke für den Hinweis, Barbara.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 6/2025) betreffend Grundstücke 677, 678/1 und Teilfläche Grundstück 1115/3, alle KG Hall, Essacherstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 22.09.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.07.2025, Zahl 6/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 25.07.2025, Zahl 6/2025, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Das bestehende Logistikgebäude soll nach Abbruch durch einen ebenfalls als Logistikgebäude zu nutzenden Neubau ersetzt werden. Dazu soll im Bereich des Planungsgebietes eine Neuformierung der Parzellen erfolgen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält eine Festlegung, welche nicht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan in Orientierung am abgestimmten Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Bgm. Margreiter:

Wir haben diesen Bebauungsplan in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2025 zur Auflage beschlossen. Es sind dazu keinerlei Stellungnahmen eingelangt. Die weitere wichtige Voraussetzung für diesen Bebauungsplan ist, dass dieser Grundstreifen von circa 1.200 m², der in diese Flächen hineinragt und im Eigentum der Stadtgemeinde Hall gestanden hat - muss ich jetzt sagen -, eben an die Firma Raben verkauft wird. Ansonsten wäre dieser Bebauungsplan nicht möglich, weil dieser ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht und das natürlich nur möglich ist, wenn die Eigentumseinheit gegeben ist. Aus diesem Grund haben wir diesen Bebauungsplan bis jetzt nicht erlassen bzw. habe ich ihn nicht auf die Tagesordnung getan. Am Freitag war es jetzt möglich, die diesbezüglichen Verträge nicht nur zu finalisieren, sondern auch abzuschließen und rechtsgültig, nämlich notariell beglaubigt, zu unterfertigen. Es ist so, dass wir erstens

für diese 1.200 m² EUR 4,5 Millionen bekommen und zweitens die Erhaltungslasten für dieses Gerinne, was bisher bei der Stadt gelegen ist, nun auf den Erwerber übergegangen sind. Aus diesem Grund ist dieses ganze Rechtsgeschäft, glaube ich, in sehr hohem Interesse für die Stadt. Bei diesem Grundstück handelt es sich klassisch um das, was ich als Familienblech bezeichnet habe, nämlich Immobilienbesitz, welcher der Stadt nichts bringt, und der nur kostet. Die EUR 4,5 Millionen sind natürlich für diese Fläche ein sehr erklecklicher Betrag. Der Erwerber hat gemeint, so teuer hat er noch nie einen Grund gekauft. Allerdings habe ich ihn darauf hingewiesen, dass man das nicht auf die Quadratmeter betrachtet sehen darf, sondern dass man sehen muss, dass das gesamte Grundstück im Ausmaß von circa 30.000 m² dadurch eine bessere Verwertbarkeit erlangt, weil man diese Grundgrenzen nicht mehr berücksichtigen muss, weil man da drüber bauen kann und so weiter, wie das dieser Bebauungsplan eben auch vorsieht. Das ist also in diesem Sinne finalisiert, wobei die Verträge davon abhängig gemacht sind, dass dieser Bebauungsplan in Rechtskraft erwächst. Das tut er, wenn wir ihn heute erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2025) betreffend Grundstücke 36 und .9 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 133, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 09.12.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.09.2025, Zahl 9/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 19.09.2025, Zahl 9/2025, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Das Grundstück 36 soll unter Hinzunahme einer Teilfläche des Grundstückes 133 neu formiert werden. Der zum Grundstück neu hinzukommende Bereich ist nicht Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Um eine klare rechtliche Grundlage für allfällige Baumaßnahmen im Bereich des Planungsgebietes zu erhalten, soll ein neuer Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich des Planungsgebietes vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Mobile Jugend- u. Gemeinwesenarbeit IBK-Land Ost - Jahressubvention 2026

ANTRAG:

Dem Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit Innsbruck-Land Ost werden im Finanzjahr 2026 Subventionen und Kostenersatz für Aufwendungen in Höhe von EUR 393.700.00 zuerkannt. Die Mittel sind im Voranschlag 2026 vorgesehen und werden auf folgenden Haushaltskonten freigegeben.

| | | |
|--------------|--|--------------|
| 1/439-757000 | Jam - Mobile Jugendarbeit | 210.100,00 € |
| 1/439-757001 | Haller Börsl | 42.000,00 € |
| 1/429-757010 | Beitrag Integrationsbeauftragter | 70.000,00 € |
| 1/369-729090 | Stadtteilentwicklung (Gemeinwesenarbeit Untere Lend) | 71.600,00 € |

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Quartalszahlungen nach Vorlage der Abrechnungen.

BEGRÜNDUNG:

Der Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit Innsbruck Land Ost mit Sitz in Hall setzt sich für ein gelingendes Zusammenleben der Menschen in der Region Hall ein. Der Verein verfolgt das Ziel, die Teilhabe der Bewohner*innen am gesellschaftlichen Leben zu stärken und besonders Jugendliche auf ihrem Weg ins Erwachsenwerden professionell zu unterstützen.

Durch die drei Fachbereiche JAM-Jugendarbeit Mobil, KOMM ENT (soziale Stadtteilentwicklung, Integration) und das Jugendprojekt Haller Börsl ergeben sich bedeutende Synergien und eine Angebotspalette, welche als Verein Seltenheitswert hat.

JAM-Jugendarbeit Mobil ist ein niederschwelliges, gemeindeübergreifendes Angebot für Jugendliche in den Gemeinden Hall, Rum, Absam, Thaur und Mils und wird mitgefördert vom Land Tirol. JAM ist ein aufsuchendes, lebensweltorientiertes Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsangebot, das sich in der unmittelbaren Kommunikation mit den Jugendlichen flexibel an deren Bedürfnissen und Ressourcen orientiert.

Seit 2014 arbeitet **KOMM ENT HALL** im Auftrag der Stadtgemeinde Hall für eine soziale Stadtteilentwicklung in der Unteren Lend. Seit 2015 ist zusätzlich die Haller Integrationsbeauftragte unter dem Dach von KOMM ENT aktiv.

Das an Jugendliche gerichtete **Haller Börsl** (Gründung 2018) ist ein Beteiligungsprojekt für die Stadtgemeinde Hall und versteht sich als gemeinschaftliche, generationenübergreifende und regionale Plattform.

Die Tätigkeit des Vereines wird seit der Gründung 2009 durch die Stadtgemeinde Hall im Jahr finanziell unterstützt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Hall und weiteren Vertreter*innen der Stadtpolitik bzw. der Gemeindebediensteten.

Für die laufenden Betriebskosten wie Spesen udgl. sowie diverse Projekte erfolgen gesonderte Anträge bzw. Rechnungslegungen an die Stadtgemeinde Hall.

Im Budgetabstimmungsgespräch für den Voranschlag der Stadtgemeinde hat die Geschäftsführung des Vereines die entsprechenden Budgeteinbringungen in der Finanzverwaltung deponiert.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Pfohl:

Als Obfrau von JAM möchte ich dazu sagen, dass JAM sich leider in einem Sparkurs befindet. Es ist natürlich erfreulich, dass das hoffentlich heute so beschlossen wird. Wobei man sagen muss, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch die Geschäftsführung von JAM im Vorfeld natürlich schon sehr darauf geschaut haben, dass sie dort, wo es irgendwie möglich ist, auch Geld einsparen können, damit die Subventionsansuchen niedriger ausfallen, als tatsächlich benötigt werden würde. Das heißt, wir haben Einsparungen beim Personal und bei Projekten, die man noch aufzuschieben oder zu kürzen versucht, damit sich das dann alles ausgeht. Weil eben auch die mobile Jugendarbeit leider von Sparmaßnahmen betroffen ist, was jetzt natürlich nicht die Schuld der Stadt Hall ist, sondern da spielen natürlich auch das Land und der Bund mit. Es bleibt der Wunsch, dass dieses Budget für die mobile Jugendarbeit hoffentlich bald angepasst und dementsprechend erhöht wird, weil die mobile Jugendarbeit, aber auch die Stadtteilentwicklung, das Haller Börsl, die Integrationsarbeit eine ganz wichtige und wertvolle Arbeit sind vor allem deshalb, weil es Jugendliche betrifft, junge Erwachsene, die irgendwo leider doch immer wieder mal vergessen werden. Und da wird gut auf sie geschaut. Das ist dann auch eine direkte Arbeit, sage ich immer, die wirklich eine positive Auswirkung auf die Zukunft der betroffenen Jugendlichen hat, aber eben auch auf die betroffenen Städte und Gemeinden, und jetzt, in dem Fall, auf Hall. Ich glaube, dass wir ohne die mobile Jugendarbeit, ohne JAM, ohne das Haller Börsl, die Integrationsarbeit und auch KOMM ENT in vielen Bereichen nicht so gut dastehen und als wertvolles Beispiel oder als ein gutes Projekt in anderen Gemeinden und Städten gelten würden - weil es eine gute Arbeit ist. Aus dem Grund möchte ich auch dem ganzen Team von JAM / KOMM ENT / Integrationsarbeit / Haller Börsl in Hall ein großes Danke aussprechen, aber natürlich auch die anderen Gemeinden mitnehmen, die wir ja auch über JAM mitbegleiten - also die Mitarbeiter:innen dort. Um niemanden auszulassen, möchte ich gerne auch das Park In mitnehmen. Ich glaube, dort findet der gleiche Sparmodus statt, auch das Park In ist leider davon betroffen, dass ihnen Geld fehlt und sie auch bei Projekten und bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sparen müssen. Ich wünsche auch dem Park In, dass dort irgendwann die Subventionen so angehoben werden können, dass auch sie die Arbeit in dem Ausmaß leisten und auch die Projekte umsetzen können, wie es eigentlich notwendig wäre. Deshalb auch ein großes Danke an das gesamte Team vom Park In.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.2. Lambichler Jugendhaus Park In - Subvention 2026

ANTRAG:

Dem Lambichler Jugendhaus „Park in“ wird für das Jahr 2026 eine **Subvention in Höhe von EUR 310.000,00 zuerkannt**. Diese Mittel werden auf Haushaltskonto 1/259000-757030 freigegeben.

Die Auszahlung erfolgt mit einer Rate von EUR 30.000,00 im Februar 2026 sowie 10 weiteren Raten für den Zeitraum von März bis einschließlich Dezember 2026 zu je EUR 28.000,00.

Die im Ansuchen vom 19.11.2025 gewünschte Subvention in der Höhe des Betrages der Vorperiode, das waren EUR 310.000,00 konnte im laufenden Voranschlag der Stadtgemeinde abgebildet werden.

BEGRÜNDUNG:

Das Lambichler Jugendhaus erhält seit 2002 aufgrund der damals abgeschlossenen Vereinbarung eine Subvention durch die Gemeinde und ersucht nun um Auszahlung zur Abdeckung der laufenden Aufwendungen, insbesondere für Miete / Betriebskosten sowie Gehaltszahlungen.

Die Auszahlungen der letzten Jahre im Überblick:

| | |
|-----------------|---|
| Finanzjahr 2020 | EUR 220.000,- |
| Finanzjahr 2021 | EUR 240.000,- |
| Finanzjahr 2022 | EUR 240.000,- |
| Finanzjahr 2023 | EUR 300.000,- (Angebotsausweitung) |
| Finanzjahr 2024 | EUR 310.000,- (inkl. der Aufstockung am Nachtragsweg) |
| Finanzjahr 2025 | EUR 310.000,- |

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Mittelschule Dr. Posch: Erklärung zur Ganztagesesschule

ANTRAG:

Gemäß Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 § 99 a wird die Mittelschule Dr. Posch ab dem Schuljahr 2026/2027 zur ganztägigen Schule bestimmt.

BEGRÜNDUNG:

Der Schulerhalter hat eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn zu erwarten ist, dass mindestens 15 Schülerinnen und Schüler eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden. Ist die Gemeinde für mehrere Schulen als Schulerhalter zuständig, ist bereits bei einer zu erwartenden Schülermindestzahl von 12 eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen.

Der Schulerhalter kann eine Schule als ganztägige Schule bestimmen, wenn insgesamt sieben Schülerinnen und Schüler eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Aufgrund der Ergebnisse der Umfragen des Landes Tirol in den vergangenen Jahren sowie der zunehmenden Anfragen von Erziehungsberechtigten ist von einem wesentlichen Bedarf an schulischer Tagesbetreuung an der Mittelschule Dr. Posch auszugehen.

Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist der Bildungsdirektion anzuzeigen. Der Anzeige sind Stellungnahmen der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen zum beabsichtigten Vorhaben beizuschließen.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Vbgm. Schmid:

Zur Ganztagesesschule, zur schulischen Tagesbetreuung: Wir haben das schon recht oft diskutiert, immer wieder für und wider abgewogen. Für uns war immer klar: Wenn es ein Mittel gibt, um Chancengerechtigkeit für die Kinder, für die Jugendlichen, für Schülerinnen und Schüler herzustellen, dann ist es die Ganztagesesschule und die schulische Tagesbetreuung. Es ist in Hall auch deswegen ganz wichtig geworden, dass wir diese schulische Tagesbetreuung in der Dr. Posch-Schule möglich machen, weil diese schulische Tagesbetreuung in der Mittelschule Schulzentrum seit Beginn an sehr gut funktioniert und da natürlich auch der Wunsch der Eltern und der Schüler:innen immer größer geworden ist, dass das jetzt auch in der Dr. Posch-Schule realisiert werden kann. Es war fürs Budget eine etwas größere Summe für die schulische Tagesbetreuung vorgesehen. Es ist aber natürlich - das muss man sagen - möglich, diese schulische Tagesbetreuung auch mit diesen EUR 70.000,-, die im Budget vorgesehen sind und wo wir alle dafür waren, zu starten. Das ist der große Vorteil. Die Richtlinien sind da sehr - wie soll ich sagen? - weit tragend umfasst, sodass man mit wenig viel herausholen kann. Mit „viel herausholen“ meine ich eine große Chance für die Schülerinnen und Schüler. Es wird vielleicht auch die Gewerbebetriebe rund um die Schule freuen, wenn die Schülerinnen und Schüler jetzt einen Platz haben, wo sie den ganzen Tag sein können, weil wir ja auch immer wieder gehört haben, dass viele Schüler:innen in den umgrenzenden Geschäften unterwegs sind; und ohne Betreuung und ohne eine Ansprache, ohne eine Motivation fällt den jungen Leuten halt auch manchmal ein Blödsinn ein. So gesehen sind wir sehr froh, dass wir heute diese schulische Tagesbetreuung in der Dr. Posch-Schule hoffentlich beschließen. Ich bitte also um eure Zustimmung. Der Mittagstisch, der den nächsten Tagesordnungspunkt umfasst, ist natürlich auch sehr wichtig. Was vielleicht auch noch wesentlich ist: Die schulische Tagesbetreuung ist so gut von Bund und Land gefördert, dass es möglich ist,

diese zu einem leistbaren Preis anzubieten. Die schulische Tagesbetreuung kostet die Eltern für ein Kind EUR 35,- im Monat, ein Essen kostet dann EUR 5,-. Das ist für viele doch leistbar. Wenn es nicht leistbar ist, gibt es noch die sozialen Befreiungsrichtlinien der Stadt Hall, wo man sich bezüglich einer Unterstützung im Wohnungs- und Sozialamt melden kann. Aber ich denke, die EUR 35,- sind fair, und ich freue mich sehr auf den Herbst, dass dann die Tagesbetreuung starten kann.

Bgm. Margreiter:

Zur Ergänzung, weil ich es nicht da stehen habe: Wie hat der Ausschuss abgestimmt?

Vbgm. Schmid:

Im Ausschuss war es immer einstimmig.

Bgm. Margreiter:

Einstimmig, danke. Im Finanzausschuss war es das auch.

GR Pfohl:

Eine kurze Wortmeldung zur Ganztagschule und zur schulischen Tagesbetreuung. Ich habe heute mit einem Bekannten geredet, der mir erzählt hat, dass sein Sohn auch in so eine Schulform geht, nicht in Hall, sondern in einer anderen Stadt. Er beziehungsweise auch sein Sohn findet das sehr toll, weil das Angebot auch der Familie an sich beziehungsweise den Eltern eine Sicherheit gibt, dass ihr Kind gut unterstützt und betreut wird und sie, weil sie es müssen, auch ohne schlechtes Gewissen arbeiten gehen können. Und in der Zeit, wo sie dann mit ihrem Kind daheim sind, kann ihr Sohn einfach auch Kind sein, und sie müssen sich dann nicht auch noch um die schulischen Belange kümmern. Ich hoffe, dass wir heute auch dieser Schulform zustimmen, weil es für die Familien eine große Erleichterung sein kann. Ich finde, das ist wieder ein Fortschritt in Hall, wenn wir da eine weitere Schule dabei haben, weil sich das auch zukunftsorientiert an den Lebensbedürfnissen der Familien, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler orientiert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt

zu 8. Mittelschule Dr. Posch - Einführung einer bedarfsorientierten Mittagsbetreuung

ANTRAG:

In der Mittelschule Dr. Posch wird mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 eine bedarfsorientierte Mittagsbetreuung gemäß § 2 Abs. 10 i.V.m. § 45a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) eingeführt.

Die Kosten für die Eltern belaufen sich auf:

- einen monatlichen Betreuungsbeitrag von € 25,00 sowie
- einen Essensbeitrag pro Essen von € 5,00.

Für das zweite und jedes weitere Kind wird für den Betreuungsbeitrag eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Das Angebot eines Mittagessens kann zum gleichen Preis von € 5,00 auch vom Lehrpersonal und von Hilfskräften der Schule in Anspruch genommen werden.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt die Mittelschule Dr. Posch mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 zur Ganztagesesschule zu erklären.

Von Seiten der Schulleitung wurde nachdrücklich auf die Notwendigkeit des Angebotes einer bedarfsorientierten Mittagsbetreuung – zusätzlich zur Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Ganztagesesschule – hingewiesen.

Gemäß TKKG ist die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung die Betreuung schulpflichtiger Kinder vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14:00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens. Im Gegensatz dazu ist die Anwesenheit im Betreuungsteil der ganztägigen Schule bis 16:00 Uhr verpflichtend.

Ziel dieser Maßnahme ist es, der Mittelschule Dr. Posch die Umsetzung eines Betreuungsangebotes zu ermöglichen, das jenem der Mittelschule Schulzentrum entspricht. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit und zur Vereinheitlichung der schulischen Betreuungsangebote in der Stadtgemeinde Hall in Tirol geleistet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. **StVO 2025/227 Unterer Stadtplatz, Halte- und Parkverbot ausgenommen Taxi**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.01.2026 Nr.: StVO 2025/227

gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, iVm § 94d Z 4 lit. a StVO 1960 über die Einrichtung eines **Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Taxi**, am Unteren Stadtplatz.

§ 1

Am Unteren Stadtplatz, wird auf Gst 964/2, KG Hall, entsprechend dem Verordnungsplan **Taxistandplatz „Unterer Stadtplatz, Einmündung Münzergasse“**, Plan Nr.: 25-114-01-01-VO des Büros HE Verkehrsplanung Hirschhuber & Einsiedler FlexCO, zwischen den Objekten Unterer Stadtplatz 12 und Unterer Stadtplatz 15 unmittelbar nördlich der dort befindlichen Grüninsel das Halten und Parken, ausgenommen Taxi, auf einer Länge von 12 m, verboten.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Das Kontingent bestehender Taxi-Standplätze soll am Unteren Stadtplatz rechtssicher erweitert werden. Mögliche Potential hierfür befindet sich im Bereich zwischen den Objekten Unterer Stadtplatz 12 und Unterer Stadtplatz 15, unmittelbar nördlich der dort befindlichen Grüninsel. An dieser Stelle befindet sich ein Halte- und Parkverbot ausgenommen Busse. Dieses hat sich aber aufgrund des zwischenzeitlich in der Augasse etablierten Busparkplatzes überholt. Für weitere Ausführungen darf auf die in der Beilage befindliche verkehrstechnische Stellungnahme verwiesen werden.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landes Zahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 8 Tagen (bis zum 20.01.2026, 12.00 Uhr, bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol einlangend) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 13.01.2026: Ärztekammer für Tirol: kein Einwand
- 13.01.2026: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck: kein Einwand

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Folgekosten: keine

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. **StVO 2026/005: Parkverbot Unterer Stadtplatz ausgenommen Inhaber einer Hotel-Parkkarte**

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen wie folgt:

**VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.01.2026
Nr.: StVO 2026/005**

gemäß § 43 Abs.1 lit. b Z 1 iVm § 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 über die Erlassung eines **Parkverbotes ausgenommen Inhaber einer Hotel-Parkkarte auf den Parkplätzen entlang der Südseite des Objektes Unterer Stadtplatz 6 (vormals Raiffeisenplatz 1) sowie auf den östlich daran angrenzenden Parkplätzen bis zur Mitte des Raiffeisenplatzes.**

§ 1

Auf den Parkplätzen südlich des Objektes Unterer Stadtplatz 6 sowie auf den östlich angrenzenden Parkplätzen bis zur Mitte des Raiffeisenplatzes, wird entsprechend dem Lageplan zu StVO Nr. 2026/005 vom 23.12.2025, ein Parkverbot verordnet, von dem Inhaber einer Hotel-Parkkarte gemäß der Verordnung „Parkzone Unterer Stadtplatz“ des Gemeinderates vom 27.01.2026 ausgenommen sind.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung StVO Nr. 2019/028 vom 26.03.2019 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Am Unteren Stadtplatz soll die bestehende Parkzone „Unterer Stadtplatz“, welche im Bereich des Raiffeisenplatzes sowie des Objektes Unterer Stadtplatz 6 besteht, zugunsten der dort ansässigen Gast- bzw. Beherbergungsbetriebe ausgeweitet werden. Die ansässigen Betriebe benötigen zur Abdeckung des bestehenden Kundenverkehrs zusätzliche Stellplätze im Nahefeld.

Die bestehende Kurzparkzone wird in diesem Bereich zugunsten des vorgenannten Begehrens um 2 Parkplätze reduziert, das Kontingent der bereits den dortigen Betrieben vorbehaltenen Parkplätze um zwei erhöht werden.

Die Anpassung und Abgrenzung der Kurzparkzone zur Parkzone „Unterer Stadtplatz“ soll zukünftig an die bestehenden Grünanlagen angehängt werden. Somit haben die Zonen einen klar erkennbaren Abschluss bzw. Anfang.

Für weitere Ausführungen darf auf die in der Beilage befindliche verkehrstechnische Stellungnahme verwiesen werden.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 8 Tagen (bis zum 26.01.2026, 11.00 Uhr, bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol einlangend) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 20.01.2026: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck: Kein Einwand
- 20.01.2026: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol: Kenntnissnahme
- 20.01.2026: Ärztekammer für Tirol: Kein Einwand

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Folgekosten: Reduktion der Einnahmen der Kurzparkzone

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Neuverordnung der Parkzone "Unterer Stadtplatz"

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27. Jänner 2026 über die Einrichtung der Parkzone „Unterer Stadtplatz“

Aufgrund der §§ 2 und 7 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 (WV), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

(1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den im in der Anlage beigefügten Übersichtsplan zur Parkzone „Unterer Stadtplatz“, welcher einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, bildlich dargestellten rot markierten Stellplätzen am Unteren Stadtplatz südlich des Objektes Unterer Stadtplatz 6 und des Raiffeisenplatzes eine Parkabgabe.

(2) Die Abgabepflicht besteht jeweils von Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2

Pauschalierte Abgabe für Beherbergungsbetriebe

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 können die Inhaber von Beherbergungsbetrieben gemäß Abs. 2 die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen der von ihnen beherbergten Gäste beantragen. Das höchstzulässige Gesamtgewicht eines derartigen Kraftfahrzeugs darf nicht mehr als 3.500 kg betragen.

(2) Für das Hotel „Boutique Hotel Goldener Engl“ am Unteren Stadtplatz 5 und das Hotel „kontor Boutiquehotel“ am Unteren Stadtplatz 7a dürfen jeweils bis zu drei Bewilligungen nach Abs. 1 erteilt werden.

(3) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in Hinblick auf gemäß Abs. 2 erteilte Bewilligungen Parkkarten („Hotel-Parkkarten“) entsprechend dem Muster in der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen, die auf den Namen des entsprechenden Beherbergungsbetriebes lauten und fortlaufend nummeriert sind. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat dafür zu sorgen, dass Aufzeichnungen geführt werden, aus denen der Name des beherbergten Gastes unter Bezugnahme auf die Gästebblattsammlung, das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, die laufende Nummer der Parkkarte sowie der Zeitpunkt der Ausgabe und der Rücknahme der Parkkarte hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes den Aufsichtsorganen nach § 10 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Erfolgt die Führung der Aufzeichnungen mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung, so hat er den Aufsichtsorganen Einsicht in die Daten zu gewähren und für sie auf Verlangen unentgeltlich Ausdrucke herzustellen.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Parkabgabe wird - unbeschadet des Abs. 2 - mit EUR 0,00 festgesetzt.

(2) Die pauschalierte Parkabgabe pro Bewilligung nach § 2 Abs. 2 beträgt EUR 73,00 für jeden angefangenen Monat.

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

Die Parkabgabe nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung. Für die Tage zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung und dem Anfang des Folgemonats wird keine Parkabgabe eingehoben. Die monatliche Parkabgabe ist jeweils bis spätestens zum 5. eines jeden Monats an die Stadtgemeinde Hall in Tirol zu entrichten.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Die Gäste haben die Parkkarten so hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von außen gut erkennbar sind, und den Aufsichtsorganen auf Verlangen die Eigenschaft als Gast glaubhaft zu machen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Gemeinderates vom 26.03.2019 zur Einrichtung der Parkzone „Unterer Stadtplatz“ ausgestellte Bewilligungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die pauschalierte Parkabgabe pro Bewilligung im Sinne des Abs. 1 beträgt bis zum Ablauf der jeweiligen Bewilligung weiterhin € 60,00 pro angefangenem Monat.

§ 7

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Parkabgabe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2025, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2023.

(2) Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderates vom 27.01.2026, Nr.: StVO 2026/005, über die Erlassung eines Parkverbotes auf den Parkplätzen entlang der Südseite des Objektes Unterer Stadtplatz 6 (vormals Raiffeisenplatz 1) sowie auf den östlich daran angrenzenden Parkplätzen bis zur Mitte des Raiffeisenplatzes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates zur Einrichtung der Parkzone „Unterer Stadtplatz“ vom 26.03.2019, kundgemacht vom 28.03.2019 bis 12.04.2019, außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Nachdem die Parkplätze für die Parkzone „Unterer Stadtplatz“ durch die Verordnung „StVO 2026/005 – Parkverbot Unterer Stadtplatz ausgenommen Inhaber einer Hotel-Parkkarte“ neu festgelegt wurden, war die gegenständliche Neuverordnung erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. StVO 2026/004 Parkplatz Stiftsgarten, Halte- und Parkverbot, ausgenommen Menschen mit Behinderung

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen wie folgt:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.01.2026 Nr.: StVO 2026/004

gemäß § 43 Abs. 1 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, iVm § 94d Z 4 lit. a StVO 1960 über die Einrichtung eines **Halte- und Parkverbotes am Parkplatz Stiftsgarten, ausgenommen für Menschen mit Behinderungen.**

§ 1

Am Parkplatz Stiftsgarten, auf dem Gst .271 KG Hall, wird entsprechend dem Lageplan zu StVO Nr. 2026/004 vom 03.12.2025 am östlichsten Parkplatz der dortigen Bestandsparkplätze auf einer Breite von 3,50 m Richtung Westen ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen für Menschen mit Behinderungen, verordnet.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

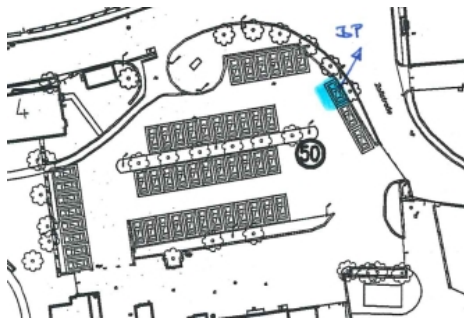
Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.04.2001 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Per Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.04.2001 wurde am östlichen Rand des Parkplatzes Stiftsgarten auf einem Abstellplatz das Halten und Parken, ausgenommen Fahrzeuge mit einem amtlichen Behindertenausweis (südlich dem Schutzweg über die Zollstraße) verboten.



Auszug aus der Planbeilage der vorgenannten Verordnung

Der vorgenannte Stellplatz von Menschen mit Behinderung wurde an der vorgenannten Stelle zwischenzeitlich entfernt und etwas weiter südlich gelegen, am östlichen Ende der dortig bestehenden Parkspur wieder errichtet. Mit Erlassung der gegenständlichen Verordnung wird ein rechtskonformer Zustand hergestellt.

Für weitere Ausführungen darf auf die in der Beilage befindliche verkehrstechnische Stellungnahme verwiesen werden.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 7 Tagen (bis zum 20.01.2026, 12.00 Uhr, bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol einlangend) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 13.01.2026: Ärztekammer für Tirol: kein Einwand
- 19.01.2026: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck: Kein Einwand

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Folgekosten: keine

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. **StVO 2025/226 Schönegg: Erweiterung Wohnstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen wie folgt:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.01.2026 Nr.: StVO 2025/226

gemäß § 76b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, iVm § 94d Z 8a StVO 1960 über die Erweiterung der Wohnstraßen in Schönegg im Bereich **Max-Weiler-Straße, Cryseidis-Straße sowie Krajncstraße.**

§ 1

Die bestehende Wohnstraße in der **Max-Weiler-Straße**, Gst 1359, KG Hall, wird, entsprechend dem Lageplan zu StVO Nr. 2025/226 „Erweiterung Wohnstraßen in Schönegg“ vom 09.12.2025, beginnend auf Höhe des Grenzpunkte Nr. 21824, KG Hall, Richtung Westen bis zur Kreuzung mit der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Cryseidis-Straße, Gst 1352, KG Hall, erweitert.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die **Cryseidis-Straße**, Gst 1352, KG Hall, wird, entsprechend dem Lageplan zu StVO Nr. 2025/226 „Erweiterung Wohnstraßen in Schönegg“ vom 09.12.2025, zur Wohnstraße erklärt.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die bestehende Wohnstraße in der **Krajncstraße**, Gst 1368, KG Hall, wird, entsprechend dem Lageplan zu StVO Nr. 2025/226 „Erweiterung Wohnstraßen in Schönegg“ vom 09.12.2025, von deren jetzigem Ende bei Grenzpunkt 6130, KG Hall, Richtung Westen sowie in weiterer Folge Richtung Süden, bis zur Kreuzung mit der Kaiser-Max-Straße, Gst 1007, KG Hall, erweitert.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

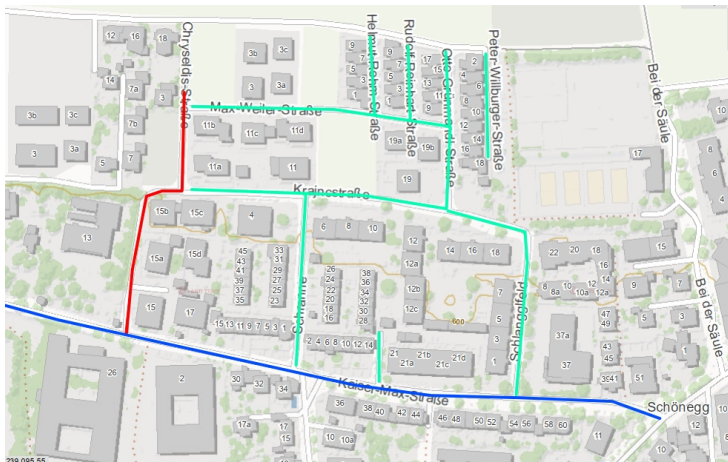
Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 5

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Geografisch bzw. verkehrstechnisch stellt sich die bestehende Situation folgendermaßen dar (Blau: Fahrradstraße, Grün: bestehende Wohnstraße, Rot: Vorschlag zur Verordnung einer Wohnstraße):



Für den Bereich Kaiser-Max-Straße/Krajncstraße bietet sich eine Vereinheitlichung des Geschwindigkeitsregimes zur besseren Verständlichkeit für den Verkehrsteilnehmer an. Insbesondere, da es auf sehr engem Bereich drei verschiedene Geschwindigkeitsfestlegungen gibt:

- Kaiser-Max-Straße – Fahrradstraße – 30 km/h,
- Krajncstraße Nord-Süd verlaufend – 40 km/h,
- Krajncstraße Ost-West verlaufend sowie Max-Weiler-Straße Ost-West verlaufend – jeweils Wohnstraße: Schrittgeschwindigkeit

Im Sinne eines leichter verständlichen Verkehrssystems solle eine möglichst einheitliche Regelung erlassen werden sollte. Insofern der mit Einbindung des Nord-Süd-Bereiches der Krajcstraße in die Wohnstraßenregelung anbieten würde. Somit wäre lediglich auf der Kaiser-Max-Straße 30 km/h und in den übrigen Bereichen nördlich der Kaiser-Max-Straße Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Aus vorgenannten Gründen wird die Verordnung einer Wohnstraße im Bereich der Krajcstraße, wie vorher beschrieben, empfohlen.

Für weitere Ausführungen darf auf die in der Beilage befindliche verkehrstechnische Stellungnahme verwiesen werden.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 7 Tagen (bis zum 20.01.2026, 12.00 Uhr, bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol einlangend) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- **14.01.2026, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol: Kenntnisnahme**
- 14.01.2026, Ärztekammer für Tirol: Kein Einwand
- 19.01.2026, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck: Kein Einwand

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Folgekosten: Beschilderung

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. **StVO 2026/001 Altstadt: Neuverordnung Kurzparkzone**

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.01.2026

Nr.: StVO 2026/001

gemäß § 25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.52/2024, iVm § 94d Z 1b StVO 1960

über die Einrichtung einer **gebührenpflichtigen Kurzparkzone** in der **Altstadt**

§ 1

- (1)** In der Altstadt und der unmittelbar angrenzenden Umgebung wird eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 90 Min. von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, verordnet.
- (2)** Davon werden folgende Straßen und Plätze entsprechend dem Lageplan „Kurzparkzone Altstadt StVO 2026/001“ vom 02.12.2025, erfasst:
- Im gesamten, von den Straßenzügen Salzburger Straße, Unterer Stadtplatz und Stadtgraben, umfassten Altstadtbereich:
 - Krippgasse,
 - Agramsgasse,
 - Bachlechnerstraße, vormals „Rathausplatz“ – nunmehr „Marktanger“ mit Ausnahme des südöstlich des Objektes Marktanger 1 befindl. Abstellplatzes,
 - Wallpachgasse,
 - Sparkassengasse,
 - Arbesgasse,
 - Guarinonigasse,
 - Schlossergasse,
 - Milser Straße zwischen der Einmündung des Stadtgrabens und der Schulgasse,
 - Pfarrplatz,
 - Oberer Stadtplatz,
 - Rosengasse,
 - Schulgasse,
 - Waldaufstraße,
 - Mustergasse,
 - Stiftsplatz,
 - Langer Graben,
 - Kurzer Graben,
 - Fürstengasse,
 - Eugenstraße,
 - Salvatorgasse,

- Marktgasse,
 - Schmiedgasse,
 - Schmiedtorgasse,
 - Schergentorgasse und
 - Unterer Stadtplatz nördlich der B 171;
- an der Nordseite des Stadtgrabens von der Kreuzung Krippgasse bis zum Kreisverkehr Meißl;
 - an der Nordseite der Nebenfahrbahn des Stadtgrabens;
 - an der Südseite des Stadtgrabens von der Kreuzung Guarinonigasse bis zur Milser Straße;
 - am Stadtgraben an der Nordseite des Fahrbahnteilers von der Kreuzung mit der Milser Straße bis zur Kreuzung mit der Thurnfeldgasse;
 - am Unteren Stadtplatz westlich der Objekte Unterer Stadtplatz 12, 13 und 14;
 - am Unteren Stadtplatz nördlich des Objektes Unterer Stadtplatz 15;
 - am Unteren Stadtplatz nördlich der B171 entlang des Objektes Unterer Stadtplatz 8 bis zur Mitte des Raiffeisenplatzes;
 - am Unteren Stadtplatz an der Nordseite der Nebenfahrbahn entlang der Objekte Unterer Stadtplatz 4 und Schmiedtorgasse 5;
 - am Unteren Stadtplatz nördlich der Springbrunneninsel
 - an der Nordseite der Münzergasse entlang der Objekte Unterer Stadtplatz 15 und Burg Hasegg 1.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung StVO Nr. 2025/163 vom 22.09.2025 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Altstadt soll in folgenden Bereichen angepasst werden:

Am **Marktanger** soll zukünftig ein Stellplatz zur besonderen Verwendung („Berechtigte“) der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Verfügung stehen. Die Kurzparkzone ist in diesem Bereich um einen Stellplatz zu reduzieren.

Am **Pfarrplatz** sollen die dortigen (ehemaligen) Kurzparkzonenplätze wieder mitaufgenommen werden um zukünftig die Bewirtschaftung als Kurzparkzonenstellplätze dort wieder zu ermöglichen.

Unterer Stadtplatz: Zonenverschiebung zwischen Kurzparkzone und Parkzone „Unterer Stadtplatz“ aufgrund Mehrbedarf der Gast- bzw. Beherbergungsbetriebe „Kontor“ und „Goldener Engel“.

Für weitere Ausführungen darf auf die in der Beilage befindliche verkehrstechnische Stellungnahme verwiesen werden.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 7 Tagen (bis zum 20.01.2026, 12.00 Uhr, bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol einlangend) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 14.01.2026, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol: Kenntnisnahme
- 15.01.2026, Ärztekammer für Tirol: kein Einwand

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Folgekosten: Mehreinnahmen bei den Parkgebühren durch Wiedererschließung der Kurzparkzonenplätze am Pfarrplatz, Mindereinnahmen durch Reduktion der Kurzparkzone Altstadt durch Vergrößerung der „Parkzone Unterer Stadtplatz“

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Henökl:

Eine kurze Nachfrage. Es gibt anscheinend eine privatrechtliche Vereinbarung für die Stellplätze vor der Pfarrkirche. Da würden mich die Kosten interessieren.

Bgm. Margreiter:

Das ist mit der Pfarre vorbesprochen, aber noch nicht verschriftlicht. Wir bezahlen demnach für diese Parkplätze das Abwasser vom Dach der Pfarrkirche. Das Abwasser vom Dach der Pfarrkirche wird ins Kanalnetz eingeleitet, dafür hat die Pfarre bis jetzt circa EUR 1.900,- im Jahr bezahlt, und das übernehmen wir. Die Vereinbarung müssen wir natürlich noch vom Stadtrat genehmigen lassen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 15. **StVO 2026/003 Parkplatz Saline, Neuverordnung Kurzparkzone**

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen wie folgt:

**VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.01.2026
Nr.: StVO 2026/003**

Artikel I

Gemäß § 25 Abs.1 und 94d Z.1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), i.d.F. BGBl. I Nr.52/2024, wird die gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 16.12.2024 verordnete **gebührenpflichtige Kurzparkzone im Bereich Parkplatz „Saline“** (Nr. StVO 2024/169) geändert, sodass diese zu lauten hat wie folgt:

§ 1

Auf dem Parkplatz „Saline“ wird, entsprechend dem Lageplan „Kurzparkzone Saline“ zu StVO Nr. 2026/003 vom 12.01.2026 eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 180 Min. von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, verordnet.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung StVO Nr. 2024/169 vom 16.12.2024 außer Kraft.

Artikel II

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung laut Artikel I bleibt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 16.12.2024 (Nr. StVO 2024/169) in der bisherigen Fassung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die bestehende gebührenpflichtige Kurzparkzone am Parkplatz Saline soll betreffend der gebührenpflichtigen Zeit an die Kurzparkzone der Altstadt angepasst werden. Konkret soll das Zeitfenster 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Für weitere Ausführungen darf auf die in der Beilage befindliche verkehrstechnische Stellungnahme verwiesen werden.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 7 Tagen (bis zum 20.01.2026, 12.00 Uhr, bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol einlangend) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 20.01.2026 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck: Kein Einwand
- 20.01.2026 Ärztekammer für Tirol: Kein Einwand
- 22.01.2026 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol: Kenntnisnahme

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Folgekosten: Entfall der Einnahmen im Zeitfenster 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 16. StVO 2026/002 Parkplatz Stiftsgarten: Neuverordnung Kurzparkzone

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.01.2026 Nr.: StVO 2026/002

Gemäß § 25 Abs.1 und 94d Z.1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), i.d.F. BGBl. I Nr.52/2024, wird die gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 16.12.2024 verordnete **gebührenpflichtige Kurzparkzone im Bereich Parkplatz „Stiftsgarten“** (Nr. StVO 2024/170) geändert, sodass diese zu lauten hat wie folgt:

§ 1

Auf dem Parkplatz „Stiftsgarten“ wird, entsprechend dem Lageplan „Kurzparkzone Stiftsgarten“ zu StVO Nr. 2026/002 vom 28.11.2025 eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 180 Min. von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, verordnet.

Die genannte Planunterlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung StVO Nr. 2024/170 vom 16.12.2024 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die bestehende gebührenpflichtige Kurzparkzone am Parkplatz Stiftsgarten soll betreffend der gebührenpflichtigen Zeit an die Kurzparkzone der Altstadt angepasst werden. Konkret soll das Zeitfenster 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Für weitere Ausführungen darf auf die in der Beilage befindliche verkehrstechnische Stellungnahme verwiesen werden.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 6 Tagen (bis zum 26.01.2026, 11.00 Uhr, bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol einlangend) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 20.01.2026: Ärztekammer für Tirol: Kein Einwand
- 22.01.2026: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol: Kenntnisnahme

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Folgekosten: Entfall der Parkgebühren im Zeitfenster 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 17. Neuverordnung der Parkabgabeverordnung

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende Parkabgabeverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27. Jänner 2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

(1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den vom Gemeinderat nach § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verordneten Kurzparkzonen

- a) Verordnung vom 27.01.2026, Nr.: StVO 2026/001 („Altstadt“),
- b) Verordnung vom 27.01.2026, Nr.: StVO 2026/003 (Parkplatz „Saline“),
- c) Verordnung vom 27.01.2026, Nr.: StVO 2026/002 (Parkplatz „Stiftsgarten“), sowie
- d) Verordnung vom 04.02.2025, Nr.: StVO 2025/003 (Kurzparkzone nordwestlich und südlich der Altstadt)

während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.

(2) Die abgabepflichtige Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Kurzparkzonen gem. § 1 Abs. 1 lit. a bis c.: Von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.
- b) Für die Kurzparkzone gem. § 1 Abs. 1 lit. d.: Von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 und § 5 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 verpflichtet.

§ 3

Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Höhe der Parkabgabe mit Ausnahme von „Handyparken“

- (1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 1,00.
- (2) Die Parkabgabe für Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 beträgt € 30,00 pro Monat.

§ 5

Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von „Handyparken“

Wird die Parkabgabe durch Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen (insbesondere „Handyparken“) gemäß § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung entrichtet, so beträgt ihre Höhe für die erste angefangene halbe Stunde € 1,00. Ab der zweiten angefangenen halben Stunde beträgt die Parkabgabe sodann für jedes angefangene Intervall von 3 Minuten € 0,10.

§ 6

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabenschuldnern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabenschuldnern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4a StVO 1960.
- (3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist
 - a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett oder
 - b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe nach § 5 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Buchung eines elektronischen Kurzparknachweises („Handyparken“) zu entrichten.
- (5) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 fällig und ist für die Dauer der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 10. des Monats an die Stadtgemeinde zu entrichten.

§ 7

Schlussbestimmungen und Verweisungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Parkabgabe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.
- (2) Verweise auf Gesetze bzw. Verordnungen beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:
 - a) Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025;
 - b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025;
 - c) Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008;
 - d) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024;
 - e) Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBL. Nr. 97/2009, i.d.F. LGBL. Nr. 33/2023.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung vom 22. September 2025, VBl. Nr. 3/2025, außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der Neuverordnung der Kurzparkzonen **Parkplatz „Saline“** und **Parkplatz „Stiftsgarten“** in Bezug auf die ebenfalls gebührenfreie Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, und der **„Altstadt“** mit der Neufestlegung der Kurzparkzone war die gegenständliche Neuerlassung der Parkabgabeverordnung erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 18. Städtepartnerschaft Arco

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt, ob mit der Stadt Arco eine formelle Städtepartnerschaft eingegangen werden soll.

BEGRÜNDUNG:

Es wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter:

Grundsätzlich gibt es mit der Stadt Arco seit vielen Jahren enge Beziehungen. Es gibt für diese Beziehungen zudem eine historische Grundlage. Und zwar ist immer Öl von Arco in die Kirche bei Loretto gebracht worden. Das hat regelmäßig stattgefunden. Jetzt findet regelmäßig die Übergabe der Ölweige durch die Schützen der Stadt Arco in Hall statt, was sehr beliebt ist und sehr gerne angenommen wird. Es hat auch - und das ist eine Neuerung, die sich ergeben hat - im Rahmen der Euregio intensive Kontakte mit Arco gegeben, weil Arco gemeinsam mit Hall und mit Brixen Euregio-Gemeinde für Tirol, Südtirol und das Trentino ist. Da hat es auch Veranstaltungen gegeben, entsprechende Bürgerbeteiligungen, und eben einen intensiveren Kontakt auch mit durchaus politischen Gesprächen im Zusammenhang mit dieser Euregio. Es hat im Jahre 2007 diesbezüglich einen Beschluss des Kulturausschusses gegeben, wo man gesagt hat, man macht das jetzt noch nicht, das können wir uns derzeit nicht vorstellen, oder man wollte es nicht machen. Man sei an einer Intensivierung der Freundschaft interessiert, so - glaube ich - ist das in einem Schreiben ausgedrückt worden. Und diese Intensivierung hat auf jeden Fall stattgefunden. Es gibt auch regen Kontakt zwischen verschiedenen Haller Vereinen und Vereinen in Arco. So wäre es jetzt eigentlich an der Zeit, diesen Stand der Verlobung, wenn man das so vergleichen will, jetzt in Form eines Heiratsantrags Arco gegenüber zu einer Art Eheschließung zu verbinden.

Vbgm. Schmid:

Ich glaube, es ist wirklich an der Zeit, dass wir diese Städtepartnerschaft mit Arco jetzt intensivieren - wie auch immer man das nennen will. Die Städte haben sehr viel Kontakt miteinander. Ich möchte an der Stelle auch der Freundesgruppe Arco, den heute anwesenden Vertretern, einmal Danke sagen, dass ihr euch immer darum kümmert, dass der Austausch stattfindet, dass ihr nach Arco fahrt und mithelft, die Ölzweige zu schneiden. Es braucht immer eine Gruppe von Leuten in der Bevölkerung der jeweiligen Stadt, die sich kümmern, die offen sind, die die Zeit haben, die die Sprache können - um so eine Städtepartnerschaft gut leben zu können und aufrechtzuerhalten, oder in dem Fall zu gründen. Ich hätte eine große Bitte oder einen Vorschlag - wenn ihr euch das überlegen würdet, wäre ich sehr dankbar. Vielleicht möchtet ihr als Freundesgruppe Arco einen Verein gründen, dann wäre das alles auf gesicherten Beinen; die Stadt Hall weiß dann, wo die Subvention hingehet, den Richtlinien entsprechend. Vielleicht könntet ihr euch das überlegen. Und zur Städtepartnerschaft von uns ein „Sehr gerne“.

StR Schramm-Skoficz:

Ich stimme dieser „Eheschließung“ zu; ich finde, das ist wirklich ein netter Vergleich. Ich bin seit Jahren dabei, wenn die Arcesi kommen, ich finde, das ist eine nette Veranstaltung. Es ist auch wichtig, dass man gerade in diesen Zeiten Städtepartnerschaften schließt, die uns miteinander verbinden sollen, gerade im Sinne der Euregio, und dass wir da einen guten Zusammenhalt haben.

GR Henökl:

Ich finde das sehr gut. Es ist, glaube ich, längst an der Zeit, diese Hochzeit zu vollziehen. Für mich erschließt sich nicht ganz, warum das 2007 vom Kulturausschuss abgelehnt worden ist. Gibt es da Hintergrundinformationen?

Bgm. Margreiter:

Ich kenne auch nur dieses Schreiben von damals, wo man personelle und finanzielle Gründe dargelegt hat, wobei ich nicht genau weiß, was damit gemeint war, weil ich damals nicht dabei war. Aber Christian¹, vielleicht kannst du mehr dazu sagen.

GR Visintainer:

Ja, es ist 2005 die Städtepartnerschaft mit Sommacampagna geschlossen worden. Deswegen ist 2007 - sagen wir mal - ein bisschen die Luft heraus gewesen, noch eine weitere Städtepartnerschaft einzugehen. Jetzt ist es aber auch aus meiner Sicht Zeit, diese Städtepartnerschaft zu schließen. Ich bin seit 1999 beim Empfang der Arceser Schützen und der Delegation aus Arco dabei. Es gibt da verschiedene Freundschaften und der Freundeskreis ist schon relativ groß, sodass ich sagen kann, diese Städtepartnerschaft steht jetzt schon auf sehr breiten Füßen. Beide Schützenkompanien sind bereit, die Städtepartnerschaft zu tragen, die Partisaner, die Pfadfinder, der Alpenverein, die Salinenmusik. Es ist also schon eine relativ breite Basis da. Die Vereine sind bemüht. Wir fahren jetzt schon das zweite oder das dritte Jahr hinunter, um ihnen helfen, die Ölzweige zu schneiden, damit auch wieder genügend Ölzweige für Hall zur Verfügung stehen. Es wäre toll, wenn wir alle zusammen diesem Antrag zustimmen würden. Ein einstimmiger Beschluss würde die Freunde in Arco selbst freuen. Ich glaube, dass dann auch dementsprechend der Beschluss aus Arco retour kommt.

¹ Anmerkung: Angesprochen wird GR Visintainer.

Bgm. Margreiter:

Wer dafür ist, eine formelle Städtepartnerschaft mit Arco einzugehen, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne einer formellen Städtepartnerschaft mit Arco einstimmig genehmigt.

zu 19. Antrag der "FPÖ Hall" zur Durchführung eines Graffitiwettbewerbes für Jugendliche bei der Unterführung Rohrbachstraße/Lorettostraße

ANTRAG:

Im Jahr 2026 soll ein Graffitiwettbewerb für Haller Kinder und Jugendliche bei und in der Unterführung Rohrbachstraße/Lorettostraße abgehalten werden.

BEGRÜNDUNG:

Die gegenständliche Unterführung wurde im Juni 2019 von der NMS Dr. POSCH in Hall mit sog. Emojis gestaltet. Zwischen den Kunstwerken der SchülerInnen finden sich heute jedoch teilweise obszöne Kritzeleien.

Um diese obszönen Kritzeleien zu überdecken möge das Jugendhaus „Park In“ in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss mit der Organisation eines Graffitiwettbewerbes in der gegenständlichen Unterführung beauftragt werden.

Die Mitglieder des Jugendausschusses sollen den Sieger/ die Siegerin des Wettbewerbes küren und diesem € 50,- in Form von Haller Guldinern überreichen.

Bedeckung: geschätzte Kosten insgesamt 450€ vom Haushaltskonto 1/259000-757040
Jugendförderung

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG (lt. JA am 15.01.2026):

Um diese obszönen Kritzeleien zu überdecken möge das Jugendhaus „Park In“, JAM in Absprache mit der Mittelschule Dr. Posch in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss mit der Organisation eines Graffitiwettbewerbes in der gegenständlichen Unterführung beauftragt werden.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Schober:

Eine kurze Frage noch zu der Unterführung. Es gibt auch eine kleine Unterführung unter der Bundesstraße bei Loretto; wird diese dann auch bei dieser Neugestaltung mitgenommen? Die ist ja auch verschmiert, glaube ich, teilweise mit Emojis.

Bgm. Margreiter:

Das ist Rohrbachstraße - Lorettostraße.

GR Schober:

Ja, das ist die lange, wo man das Fahrrad durchschieben soll. Ich sage jetzt „soll“, viele machen es nicht.

Bgm. Margreiter:

Das verordne ich ja gerade.

GR Schober:

Und dann ist eben in Folge noch diese kleine Unterführung unter der Bundesstraße. Vielleicht kann man andenken, das in einem Zug entweder neu zu weißeln oder mitzunehmen.

Bgm. Margreiter:

Das ist sicher eine gute Idee. Ich glaube, wir können es jetzt einmal so beschließen. Wir werden es nachher noch erweitern, wenn es notwendig ist.

GR Schober:

Ich bin selbstverständlich für den Antrag.

GR Pfohl:

Wir haben das ja im Jugendausschuss ausführlich diskutiert, und da war das schon mitgedacht, weil ja alle betroffen sind von obszönen und politisch motivierten Kritzeleien. Das ist ja auch etwas Wichtiges. Da muss man schauen, dass das wieder überdeckt wird. Diese abweichende Ausschussempfehlung ist deshalb zustande gekommen, weil die Unterführungen in Hall - ich gehe davon aus, dass ihr die eh alle kennt - bisher immer in Zusammenarbeit von der Mittelschule Dr. Posch und JAM Hall gemeinsam gestaltet worden sind. Das war also immer ein Projekt für Schülerinnen und Schüler. Da haben wir gesagt, wir würden es gut finden, wenn die sich weiterhin zusammenschließen und auch absprechen, damit wir sie erstens nicht ausschließen. Und weil dadurch, wenn wir jetzt in Erweiterung auch das Park In mitnehmen, auch der Kreis derer größer wird - also der Kinder und Jugendlichen -, die sich daran beteiligen können. Weil es ja auch ein bisschen mit einem – sage ich jetzt einmal - Grundansatz von Achtsamkeit zu tun hat, und wie man mit dem öffentlichen Raum umgeht. Deshalb finden wir es ganz gut, wenn das mehrere Einrichtungen gemeinsam mit den Jugendlichen gestalten.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der abweichenden Ausschussempfehlung einstimmig genehmigt.

zu 20. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 21. Anträge, Anfragen und Allfälliges

21.1.

GR Hinterholzer:

Ich habe eine Bitte, weil es heute gut dazu passt. Könntest du bezüglich der Mittelschule Dr. Posch bitte einmal mit der HALLAG reden, oder weißt du, wer da zuständig ist? Wo der Eislaufplatz war, gehen wilde Bäume auf; die sind schon ziemlich groß und das schaut wild aus.

Bgm. Margreiter:

Danke für den Hinweis. Jedes Mal, wenn ich vorbeigehe, nehme ich mir das vor. Dem werde ich nachgehen.

GR Hinterholzer:

Ich denke es mir auch jedes Mal.

21.2.

StR Tilg:

Eine Anfrage, weil es diesbezüglich keinen Gemeinderatsbeschluss braucht. Es geht um die Parksituation und die Verrechnung in den Tiefgaragen. Man hat jetzt schon oft gehört, dass es praktischer wäre, wenn es die Möglichkeit einer halbstündlichen oder sogar viertelstündlichen Abrechnung der Parktickets gebe. Ich habe ja letztens auch schon im Stadtrat direkt bei der Hall AG angefragt, und sie haben gesagt, dass es technisch möglich wäre. Deswegen die Bitte an dich, dass du das vielleicht noch einmal mit der Hall AG abklärst, dass sie das technisch umsetzen können. Das wäre, glaube ich, ein wichtiger Schritt, wenn wir das möglich machen könnten.

Bgm. Margreiter:

Ich habe das beim letzten Jour fixe mit der Hall AG bereits angesprochen, und es ist mir zugesagt worden, dass das überprüft wird. Ganz so einfach ist es anscheinend nicht, aber es soll gehen. Nächstes Thema in diesem Zusammenhang war für mich Easy Park in der Tiefgarage. Das ist an sich kein Problem. Vor allem glaube ich, dass es in unserer Tiefgarage kein Problem ist. Ein Problem ist es beispielsweise im Krankenhaus gewesen. Da hat man mit Easy Park parken können. Die haben das aber wieder eingestellt, weil sie große Probleme mit jenen Parkkunden gehabt haben, die aufgrund dessen, weil sie Privatpatienten waren, gratis parken hätten können. Jetzt sind die hineingefahren, Easy Park hat das schon registriert, und das ist abgezogen worden. Das war dann ein großer organisatorischer Aufwand, dass man denen das Geld wieder zurücküberweist, und so weiter. Deswegen sind die von dem abgekommen. Diese Problemstellung haben wir, glaube ich, bei uns nicht so sehr. Ich fände es schon sehr gut, wenn wir das mit Easy Park machen könnten. Auch das wird überprüft. Ich werde noch einmal bei der Hall AG nachfragen, wie weit das ist, weil ich glaube, dass das ein sehr guter Vorschlag ist.

21.3.

GR Henökl:

*Ich bringe eine schriftliche **Anfrage** gemäß § 42 TGO **bezüglich des Sicherheitskonzepts am Haller Weihnachtsmarkt** ein:*

Am 17. November 2025 veröffentlichte die Fraktion „Für Hall“ auf Instagram einen Podcast, in dem über das Sicherheitskonzept am Haller Adventsmarkt gesprochen wird.

In Ermangelung eines Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschlusses ergeht folgende Anfrage:

- 1. Wie sieht das Sicherheitskonzept bezüglich des Haller Weihnachtsmarktes der Abteilung Sicherheit konkret aus?*
- 2. Was genau ist unter „neu konstruierte Hindernisse“ zu verstehen?*
- 3. Von welchem Hersteller stammen diese Hindernisse?*
- 4. Wurden diese angekauft oder angemietet?*
- 5. Auf welchen Gesamtbetrag beläuft sich der Ankauf bzw. die Anmietung inklusive dem Auf- und Abbau der Poller?*
- 6. Von welchem Haushaltskonto erfolgte die Bedeckung?*
- 7. Wer gab den Ankauf bzw. die Anmietung inklusive dem Auf- und Abbau der Poller in Auftrag?*

21.4.

Bgm. Margreiter:

Gibt es sonst noch Anfragen, Allfälliges oder Anträge? Nichts? Dann beschließe ich diese Gemeinderatssitzung mit einem herzlichen Dank für die Kooperation und wünsche weiters einen schönen Abend. Ich hoffe, ihr habt heute nicht gefroren, und es ist euch auch nicht zu heiß geworden. Ich glaube, es ist ein guter Versuch gewesen, den man durchaus beibehalten kann. Seid ihr einverstanden, dass wir das so beibehalten?

Der Gemeinderat stimmt einhellig der Beibehaltung der gegenständlichen Sitzungsräumlichkeit im Haus im Magdalenengarten zu.

GR Pfohl:

Vielleicht kann man dem Herrn Berger noch sagen, dass er das gerne bei den Bewohnerinnen und Bewohnern verbreiten oder ankündigen kann; ich habe mit ein paar geredet, die nichts davon gewusst haben und die gerne kommen würden. Aber das war ihnen heute zu kurzfristig.

zu 21.1. Dringlichkeitsantrag Weiterentwicklung "Seniorenwohnen" zu "Betreutes Wohnen"

TOP 21.1. wurde als Dringlichkeitsantrag unmittelbar nach TOP 1. behandelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 18:50 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp

Dr. Christian Margreiter

Die Protokollunterfertiger:

GR Schober

GR Sachers